

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
evangelisch-lutherischen Konsistoriums  
in Kiel.

Stück 13.

Kiel, den 18. August

1922.

Inhalt: 103. Standesamtliche Auskunft aus religionsstatistischen Erhebungen. — 104. Fahrpreisermäßigung für Schüler zum Besuch des Religionsunterrichts. — 105. Altershilfe. — 106. Verkaufspreis der Gesangbücher. — 107. Ausgleichs- und Versorgungszuschlag für Geistliche usw. — 108. Prüfungsgebühren. — 109. Kirchensammlung für die kirchliche weibliche Jugendpflege. — 110. Kirchensammlung am Erntedankfest für die Notstände in den großen Gemeinden. — 111. Kirchensammlung für die Theologiestudierenden. — 112. Kirchensammlung zum Besten der Herbergen zur Heimat. — 113. Jahresbericht des Deutsch-Lutherischen Seemannsfürsorge-Verbandes. — 114. Auslosung von Rentenbriefen. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu eine Beilage.

## Nr. 103. Standesamtliche Auskunft aus religionsstatistischen Erhebungen gemäß § 82a des Personenstandsgesetzes.

Der Reichsminister der Justiz.  
Nr. I 1934 Br.

Berlin W. 9, den 27. Mai 1922.

In Erwiderung Ihres gefälligen Schreibens vom 1. Februar d. J. darf ich zunächst auf die Mitteilungen Bezug nehmen, die Ihnen bei Gelegenheit der Beratungen des 29. Ausschusses des Reichstags über den Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes von dem Referenten des Reichsjustizministeriums, Ministerialrat Dr. Brandis, gemacht worden sind. Ich bestätige hiernach, daß auch nach meiner Auffassung den Religionsgesellschaften gemäß § 82a des Personenstandsgesetzes Auskunft aus religionsstatistischen Erhebungen nicht nur zu gewähren ist, wenn nach der Religions-

Ausgegeben Kiel, den 23. August 1922.

zugehörigkeit einer bestimmten Person gefragt wird, sondern auch, wenn die Religionsgesellschaft beantragt, ihr die Namen aller ihrem Bekenntnis angehörenden Personen, über die in einem gewissen Zeitraum eine standesamtliche Beurkundung stattgefunden hat, zugänglich zu machen. Die Auskunft wird durch die Gewährung von Einsicht in die standesamtlichen Erhebungen oder durch Erteilung von Sammelnachrichten in bestimmten Zeitabständen zu geben sein.

gez. Dr. Radbruch.

An Herrn Pastor D. Mumm, Mitglied des Reichstags, Charlottenburg.

Kiel, den 27. Juli 1922.

Vorstehendes Schreiben bringen wir den Herren Geistlichen und Kirchenvorständen unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. Februar d. J. (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 22) hiermit zur Kenntnis.

Wenn auch der darin von dem Herrn Reichsminister eingenommene Standpunkt eigentlich nicht strittig war, so erscheint es doch gegenüber der Ablehnung mancher Standesämter von Wert, sich auf das Schreiben berufen zu können.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1279.

D. Dr. Müller.

## Nr. 104. Fahrpreisermäßigung für Schüler zum Besuch des Religionsunterrichts usw.

Kiel, den 11. August 1922.

Auf Anregungen von evangelischer Seite hin hat sich der Bildungsausschuß des Reichstages letztlich mehrfach mit Fahrpreisermäßigungen im kulturellen Interesse beschäftigt, und der Reichstag ist den Beschlüssen seines Bildungsausschusses beigetreten. Wie ein soeben ausgegebener Nachtrag zum Personen- und Gepäcktarif der deutschen Reichsbahn ergibt, ist diesen Beschlüssen mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab in mehreren Fällen Rechnung getragen worden. So werden nach Ziffer 50 b künftig Schülermonatskarten u. a. ausgegeben an Konfirmanden, an Schüler zum Besuch des Religionsunterrichts und an Fortbildungsschüler zum Besuch der Christenlehre. In dem Antrag ist von dem Pfarrer, der den Konfirmanden- usw. Unterricht erteilt, zu bescheinigen:

- a) wie lange der Schüler am Unterricht teilnimmt,
- b) wie alt der Schüler ist,
- c) daß der Schüler sich nicht in selbständiger Lebensstellung befindet.

Der Schüler hat einen von der Gemeinde-(Ortspolizei-) Behörde ausgestellten Personalausweis (Paß, Paßkarte und dergl.) stets bei sich zu führen, der mit Lichtbild versehen und von ihm unterschrieben sein muß.

Vorstehenden Auszug aus einer uns vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß zugegangenen Mitteilung bringen wir hiermit den Herren Geistlichen zur Kenntnis und Beachtung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1392.

D. Dr. Müller.

## Nr. 105. Altershilfe.

Kiel, den 7. August 1922.

Aus verschiedenen Eingaben und Anfragen aus den Kreisen unserer Geistlichkeit haben wir ersehen, daß über Wesen und Bedeutung der von uns in unseren Bekanntmachungen vom 25. März und 2. August d. Js. (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 48 und 145) warm empfohlenen Sammlung Altershilfe vielfach noch nicht die nötige Klarheit herrscht.

Vor allem ist zu betonen, daß es sich bei diesem ganzen Hilfswerk keineswegs und nach keiner Richtung um eine staatliche Veranstaltung handelt. Vielmehr ist die „Altershilfe“ eine Volkssammlung für das notleidende Alter, die, wie auch bereits in dem von uns abgedruckten Aufruf der Provinzialstelle (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 47) mitgeteilt wurde, von der Reichsgemeinschaft von Hauptverbänden der freien Wohlfahrtspflege veranstaltet wird. Im Arbeitsausschuß dieser Reichsgemeinschaft stehen an erster Stelle: der Caritas-Verband für das katholische Deutschland, der Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche und der Deutsche Verein für die ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. Gerade der Zentralausschuß für die Innere Mission hat sein großes Interesse an dem Gelingen dieses Liebeswerkes dadurch bezeugt, daß er von sich aus und fast gleichzeitig mit der hiesigen Provinzialstelle „im Namen des Reichsausschusses“ um die Bewilligung einer Kirchenkollekte gebeten hat (vergl. unsere Bekanntmachung vom 2. August — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 145). Nur deshalb, weil es sich hier zweifelsfrei um keinerlei staatliche Maßnahmen im Rahmen der offiziellen Wohlfahrtspflege, sondern ausschließlich um freie Liebestätigkeit handelt, haben wir uns dieser Altershilfe so warm angenommen und sie allen Geistlichen so dringend empfohlen. Auch im Gebiet unserer Landeskirche trägt die Sammlung durchaus denselben Charakter. Zu den Vorberatungen sind Vertreter aller in Betracht kommenden Verbände und Stellen, u. a. des Landesvereins für Innere Mission, des Konsistoriums, des Roten Kreuzes und des Vaterländischen Frauenvereins usw. eingeladen worden, und wenn die Bearbeitung dem Provinzialwohlfahrtsamt und den Kreiswohlfahrtsämtern übertragen worden ist, so geschah das nach längeren Beratungen, weil es sich hier um eine bereits vorhandene Organisation handelte, die sich bereit erklärte, die Arbeit völlig unentgeltlich zu übernehmen, während es andernfalls erst der Schaffung einer besonderen Organisation und der Aufbringung der nötigen, sicherlich nicht unerheblichen sachlichen und persönlichen Kosten bedürft hätte. Unter diesen Umständen ist es Pflicht der Kirche, sich mit allen Kräften an dem gemeinsamen Werk zu beteiligen, dessen ideelle Bedeutung — abgesehen von der Abhilfe erschreckender Notstände — gerade darin besteht, daß es in wahrhaft

sozialer Weise alle Kräfte des deutschen Vaterlandes zur Mitarbeit an einem großen Hilfswerk vereinigt.

Wenn wir nun von verschiedenen Seiten auf die Bedeutung von Naturalsammlungen hingewiesen sind, so gehören solche, wenn sie auch in dem ersten Aufruf der Provinzialstelle nicht ausdrücklich erwähnt sind, selbstverständlich in das Programm der Altershilfe, und wir haben es bereits verschiedentlich ausgesprochen, daß solche Naturalsammlungen sowohl für die Einzelgemeinde als auch darüber hinaus als freies Hilfswerk für die Städte besonders freudig zu begrüßen seien und weiteste Nachahmung verdienen. Die ganze Organisation der „Altershilfe“ ist mit Bedacht so weitmaschig und freilassend gestaltet, daß jeder Art der Beteiligung innerhalb ihres Rahmens weitester Spielraum gelassen ist. Ähnliche Naturalsammlungen, wie sie uns von verschiedenen Kirchengemeinden gemeldet sind, bestanden übrigens schon vorher in verschiedenen Kreisen und politischen Gemeinden, auch im Rahmen der Altershilfe, aber ohne irgendwelche Beschränkung in ihrer Bewegungsfreiheit. Auch durch diese Bekanntmachung möchten wir den Anstoß dazu geben, daß die in heutiger Zeit besonders wertvolle Unterstützung der notleidenden Alten mit Naturalien (Korn, Speck, Kartoffeln usw.) möglichst in allen in Betracht kommenden ländlichen Gemeinden in Angriff genommen wird, wo sie nicht schon in irgend einer Form besteht.

Soweit es sich hierbei um Unterstützungen innerhalb des sammelnden Bezirks, sei es der Einzelgemeinden oder auch der Nachbargemeinden, handelt, wird es nur darauf ankommen, dafür Sorge zu tragen, daß die Verteilung nach Billigkeit und Gerechtigkeit erfolgt, und daß man sich, soweit Ortsauschüsse bereits solche Sammlungen veranstaltet haben, mit ihnen darüber ins Benehmen setzt. Nur, wo von ländlichen Bezirken größere Überschüsse für die Großstadt gesammelt werden — eine besonders dankenswerte und wichtige Aufgabe — und wo es sich um Gemeinden handelt, die nicht schon durch ihre örtliche Lage auf eine bestimmte Stadt besonders hingewiesen sind (wie z. B. Angeln auf Flensburg), muß zur Vermeidung einer völlig unkontrollierbaren Belieferung eine Mitteilung an die Provinzialstelle gerichtet werden, damit diese, nach Benehmen mit den in Betracht kommenden Städten und unter Berücksichtigung der bereits für diese zur Verfügung stehenden Sammlungen, dabei mitwirken kann, daß eine gerechte Verteilung stattfindet, wobei die Frachtkosten selbstverständlich nicht den Sammlern zur Last gelegt werden würden.

Wir zweifeln nicht daran, daß, wenn die Geistlichen sich überall mit ganzer Kraft für die Altershilfe einsetzen und die ihnen nahestehenden kirchlichen Kreise davon überzeugen, daß es sich um freie Liebestätigkeit, nicht um staatliche Wohlfahrtspflege handelt, die Kirche sich wiederum als lebendige Macht und als segenspendender Faktor im Volksleben erweisen wird. In diesem Bewußtsein bitten wir die Herren Pastoren nochmals, nicht beiseite zu stehen, sondern mitzuhelfen und mitzuarbeiten für den großen Zweck, unseren armen notleidenden Alten Hilfe zu bringen, ehe es zu spät ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.



## § 6.

Als Ausgleichszuschlag ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs anzusetzen neben einem Sonderzuschlage von 5500 *M* ein allgemeiner Zuschlag, mit Wirkung vom 1. Juli 1922 in Höhe von 160 v. *H.*, mit Wirkung vom 1. August 1922 in Höhe von 185 v. *H.* der jeweiligen Grundgehalts-, Ortszuschlags- und Kinderbeihilf.-beträge.  
(Fortsetzung unverändert.)

## § 10.

Als allgemeiner Versorgungszuschlag sind für die Zwecke des § 9 bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs anzusetzen:

a) mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab

215 v. *H.* der ersten 10 000 *M* und 160 v. *H.* des Restes des nach § 9 zu berechnenden Ruhegehalts, mindestens jedoch 107,5 v. *H.* der ersten 10 000 *M* und 80 v. *H.* des Restes des nach § 9 Nr. 1 und 2 dieser Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu legenden letzten Dienst Einkommens;

b) mit Wirkung vom 1. August 1922 ab

240 v. *H.* der ersten 10 000 *M* und 185 v. *H.* des Restes des nach § 9 zu berechnenden Ruhegehaltes, mindestens jedoch 120 v. *H.* der ersten 10 000 *M* und 92,5 v. *H.* des Restes des nach § 9 Nr. 1 und 2 dieser Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu legenden letzten Dienst Einkommens.  
(Fortsetzung unverändert.)

## § 14.

Ein Versorgungszuschlag ist nur für Witwen anzusetzen und bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs zu bemessen

a) mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab

auf 107,5 v. *H.* der ersten 10 000 *M* und 80 v. *H.* des Restes,

b) mit Wirkung vom 1. August 1922 ab

auf 120 v. *H.* der ersten 10 000 *M* und 92,5 v. *H.* des Restes des der Witwengeldberechnung nach § 13 mit § 9 Nr. 1 und 2 zugrunde zu legenden fiktiven letzten Dienst Einkommens des verstorbenen Geistlichen.

Aus der auf nebenstehender Seite abgedruckten Tabelle können die Nachzahlungsbeträge mit Leichtigkeit für jeden Pastor festgestellt werden.

Wegen Aufbringung der Nachzahlungsbeträge verweisen wir auf unsere früher ergangenen Anweisungen zur vollen Ausnutzung der örtlichen Stelleneinkünfte, der sonstigen Erträge des Kirchenvermögens und der Steuerkraft der Kirchengemeinden (vgl. insbesondere den Schlußsatz unserer Bekanntmachung vom 26. Juli 1922 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 139). Die landeskirchlichen Besoldungsvorschüsse können nur insoweit bereitgestellt werden, als die örtlichen Mittel zur Deckung der Nachzahlungsbeträge nicht ausreichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Besoldungsdienstalter	Ortsklasse A			Ortsklasse B		
	Nachzahlung f. Juli 55 % v. Grundgeh. und Ortszuschlag <i>M</i>	Nachzahlung f. Aug. (Sept.) 80 % v. Grundgeh. und Ortszuschlag je <i>M</i>	Gesamt- nachzahlung für Juli bis September <i>M</i>	Nachzahlung f. Juli 55 % v. Grundgeh. und Ortszuschlag <i>M</i>	Nachzahlung f. Aug. (Sept.) 80 % v. Grundgeh. und Ortszuschlag je <i>M</i>	Gesamt- nachzahlung für Juli bis September <i>M</i>
1. und 2. Jahr . . . . .	1595,—	2320,—	6235,—	1512,50	2200,—	5912,50
3. " 4. " . . . . .	1686,67	2453,33	6593,33	1604,17	2333,33	6270,83
5. " 6. " . . . . .	1778,33	2586,67	6951,67	1695,83	2466,67	6629,17
7. " 8. " . . . . .	1870,—	2720,—	7310,—	1787,50	2600,—	6987,50
9. " 10. " . . . . .	1961,67	2853,33	7668,33	1879,17	2733,33	7345,83
11. " 12. " . . . . .	2071,67	3013,33	8098,33	1989,17	2893,33	7775,83
13. " 14. " . . . . .	2163,33	3146,67	8456,67	2080,83	3026,67	8134,17
mehr als 14. " . . . . .	2291,67	3333,33	8958,33	2200,—	3200,—	8600,—

Die Kinderzulagen erhöhen sich	für Juli um 55 % <i>M</i>	für Aug. u. Sept. je 80 % <i>M</i>	für Juli bis Sept. insgef. <i>M</i>
für Kinder bis zum 6. Jahre . . .	110,—	160,—	430,—
" " vom 6. bis 14. Jahre .	137,50	200,—	537,50
" " " 14. " 21. " .	165,—	240,—	645,—

Ortsklasse C			Ortsklasse D			Ortsklasse E		
Nachzahlung f. Juli 55 % v. Grundgeh. und Ortszuschlag <i>M</i>	Nachzahlung f. Aug. (Sept.) 80 % v. Grundgeh. und Ortszuschlag je <i>M</i>	Gesamt- nachzahlung für Juli bis September <i>M</i>	Nachzahlung f. Juli 55 % v. Grundgeh. und Ortszuschlag <i>M</i>	Nachzahlung f. Aug. (Sept.) 80 % v. Grundgeh. und Ortszuschlag je <i>M</i>	Gesamt- nachzahlung für Juli bis September <i>M</i>	Nachzahlung f. Juli 55 % v. Grundgeh. und Ortszuschlag <i>M</i>	Nachzahlung f. Aug. (Sept.) 80 % v. Grundgeh. und Ortszuschlag je <i>M</i>	Gesamt- nachzahlung für Juli bis September <i>M</i>
1471,25	2140,—	5751,25	1430,—	2080,—	5590,—	1388,75	2020,—	5428,75
1562,92	2273,33	6109,58	1521,67	2213,33	5948,33	1480,42	2153,33	5787,08
1654,58	2406,67	6467,92	1613,33	2346,67	6309,67	1572,08	2286,67	6145,42
1746,25	2540,—	6826,25	1705,—	2480,—	6665,—	1663,75	2420,—	6503,75
1837,92	2673,33	7184,58	1796,67	2613,33	7023,33	1755,42	2553,33	6862,08
1947,92	2833,33	7614,58	1906,67	2773,33	7453,33	1865,42	2713,33	7292,08
2039,58	2966,67	7972,92	1998,33	2906,67	7811,67	1957,08	2846,67	7650,42
2154,17	3133,33	8420,83	2108,33	3066,67	8241,67	2062,50	3000,—	8062,50

**Nr. 108. Prüfungsgebühren.**

Kiel, den 14. August 1922.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sind vom 1. Juli 1922 ab die Gebühren für die erste und zweite theologische Prüfung von 60 *M* auf 200 *M* erhöht worden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. IV. 1281.

D. Dr. Müller.

**Nr. 109. Kirchensammlung für die kirchliche weibliche Jugendpflege.**

Kiel, den 16. August 1922.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung der XV. ordentlichen Gesamtsynode bestimmen wir hiermit, daß während der Jahre 1922 bis 1927 regelmäßig am 16. Sonntag nach Trinitatis — in diesem Jahre also am 1. Oktober — eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der kirchlichen weiblichen Jugendpflege in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Von dem Ertrage wird wie bisher ein Drittel dem Evangelischen Verbands für die weibliche Jugendpflege in Berlin überwiesen werden. Die kirchliche Arbeit an unserer Jugend ist eine der wichtigsten Aufgaben der jetzigen Zeit. Die Anträge der Verbände und Vereine sind in diesem Jahre besonders dringlich, die in den letzten Jahren erparten Mittel restlos erschöpft.

Wir ersuchen daher die Herren Geistlichen, in ihren Gemeinden für diese Sammlung besonders warm einzutreten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 846.

D. Dr. Müller.

**Nr. 110. Kirchensammlung am Erntedankfest für die Notstände in großen Gemeinden.**

Kiel, den 16. August 1922.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung der XV. ordentlichen Gesamtsynode ordnen wir hiermit an, daß in den Jahren 1922 bis 1927 am 16. Sonntag nach Trinitatis — in diesem Jahre also am 1. Oktober — oder, wo das Erntedankfest an einem früheren Sonntage stattfindet, an diesem Tage eine allgemein verbindliche Kollekte zur Abhilfe der kirchlichen Notstände in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks abzuhalten ist.

Unter Hinweis auf unsere früheren Bekanntmachungen, namentlich vom 10. September 1910 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 146 —, und auf die infolge der ungeheuren Teuerung überall auftretenden Notstände ersuchen wir die Herren Geistlichen, die Kirchensammlung mit allen Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 844.

D. Dr. Müller.

### Nr. 111. Kirchensammlung für die Theologiestudierenden.

Kiel, den 16. August 1922.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung der XV. ordentlichen Gesamtsynode ordnen wir hiermit an, daß in den Jahren 1922 bis 1927 am 17. Sonntag nach Trinitatis — in diesem Jahre also am 8. Oktober — eine allgemein verbindliche Kirchensammlung für bedürftige evangelische Theologiestudierende in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks abzuhalten ist.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 163 ersuchen wir die Herren Geistlichen, die Sammlung in ihren Gemeinden warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 845.

D. Dr. Müller.

### Nr. 112. Kirchensammlung zum Besten der Herbergen zur Heimat.

Kiel, den 18. August 1922.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß am 13. Sonntag nach Trinitatis (10. September d. Js.) eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Herbergen zur Heimat in allen in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kirchensammlung in ihren Gemeinden warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 880.

D. Dr. Müller.

### Nr. 113. Jahresbericht des Deutsch-Lutherischen Seemannsfürsorge-Verbandes.

Der Gesamtauflage dieser Nummer liegt als Beilage der 35. Jahresbericht des Deutsch-Lutherischen Seemannsfürsorge-Verbandes an.

Wir empfehlen diese Liebesarbeit, die gerade jetzt von größter Bedeutung ist und unter schweren Geldnöten leidet, auf das wärmste unseren Pastoren und Kirchenvorständen. Wie viele Seeleute stellt allein unsere Heimat? Da ist es kein Wunder, daß Gefahr besteht, daß die Netze reißen. Darum wünschen wir von Herzen, daß recht viele auf diesen Wink achten, kämen und helfen ziehen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1451.

D. Dr. Müller.

## Nr. 114. Auslosung von Rentenbriefen.

Stettin, den 11. August 1922.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Schleswig-Holstein sind zum 2. Januar 1923 nachstehende Nummern gezogen worden:

### I. 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> %ige Rentenbriefe Buchstabe L bis P.

Buchst. L zu 3000 *M* Nr. 23 37 140 194 200 282 378 442 503 511 514  
 520 524 548 567 589 640 657 665 692 702 743 800 824 861 894 947  
 1007 1116 1134 1222 1242 1256 1359 1376 1440 1508 1536 1629 1696 1697  
 1720 1735 1740 1766 1832 1878 1888 1893 1897 1928 1983 2227 2277 2314  
 2328 2404 2431 2524 2539 2593 2694 2770 2881 2988 3015.

Buchst. M zu 1500 *M* Nr. 58 132 136 148 161 190 205 250 257 372  
 496 565 583 612.

Buchst. N zu 300 *M* Nr. 209 215 293 302 338 385 412 433 454 499  
 559 657 700 702 712 750 778 781 858 876 880 954 964 1050 1053 1066  
 1137 1160 1197 1229 1288 1315 1535 1550 1591 1604 1620 1628 1639 1678  
 1883 2008.

Buchst. O zu 75 *M* Nr. 176 247 257 287 420 535 740 743 769 773 824  
 838 855 1038 1044 1085 1135 1233 1248 1252 1274 1279 1300 1306 1330  
 1344 1448 1457 1481 1483 1486 1488 1495 1506 1514 1530.

Buchst. P zu 30 *M* Nr. 77 87 94 99 100 104 105 106 108 112 123 130  
 141 142 150 152 157 160 162 168 169 180 184 188 189 191 199 201 209  
 213 221 224 229 231 233 235 236 237 244 246 256 260 266 267 272 273  
 274 282 286 288 293 294 303 306 310 311 315 317 322 325 332 336 343  
 344 348 353 357 360 361 373 375 382 388 399 404 405 406 407 409 414  
 416 420 424 428 430 434 435 440 441 442 446 449 450 453 455 457 460  
 461 468 470 473 484 486 487 488 493 497 503 508 510 511 513 515 516  
 520 521 524 525 527 529 538 543 547 548 550 552 553 570 574 576 577  
 580 581 583 584 594 598 600 611 612 613 615 616 617 620 623 629 630

631 632 633 634 640 641 648 649 655 657 658 659 664 669 673 674 677  
 679 688 689 692 695 698 703 704 705 706 711 714 722 726 727 728 731  
 733 734 735 738 739 740 741 744 748 750 752 754 756 757 758 764 767  
 769 776 780 782 783 785 789 790 793 794 803 804 808 810 812 813 821  
 825 832 834 837 839 840 841 842 845 848 849 850 854 856 860 863 867  
 869 870 872 873 876 882 888 890 892 895 896 897 902 905 906 908 912  
 915 918 920 921 924 925 928 930 933 935 938 945 950 953 957 959 960  
 961 964 978 980 982 984 989 990 991 992 993 998 999 1007 1011 1024  
 1026 1030 1031 1037 1038 1042 1044 1048 1050 1051 1055 1057 1060 1060  
 1072 1073 1074 1075.

## II. 4%ige Rentenbriefe Buchst. FF bis KK.

Buchst. FF zu 3000 *M* Nr. 10 32 59 102 144 194 199 240 501 538 566  
 595 647 756 798 827 871 896 1175 1184 1193 1255 1384 1394 1645 1897  
 2060.

Buchst. GG zu 1500 *M* Nr. 303 316 342 347 372.

Buchst. HH zu 300 *M* Nr. 75 149 305 432 567 613 744 779.

Buchst. JJ zu 75 *M* Nr. 136 154 178 269 298 438 560 601 633.

Buchst. KK zu 30 *M* Nr. 3 5 7 10 14 16 21 22 23 24 32 37 41 45  
 47 49 52 58 60 62 73 77 81 85 100 103 107 119 122 123 124 125 128  
 129 132 133 134 136 138 139 143 150 151 154 160 161 164 168 170 173  
 177 178 181 182 191 192 193 196 202 204 208 214 217 222 226 227 231  
 232 233 234 236 237 240 242 247 248 249 252.

## Rückständig sind:

### 3 $\frac{1}{2}$ %ige Rentenbriefe.

Seit 2. 1. 18 O 1455.

„ 1. 7. 18 O 1322.

„ 2. 1. 20 L 424 1881 1891 M 513 O 493 1323 1578.

„ 1. 7. 20 L 601 1246 1776 2541 M 455 N 173 264 822 823 1097  
 1174 1278 1551 1913 O 144 285 324 330 376 456 466 482 724 942 1071  
 1325 1559 P 851

Seit 2. 1. 21 L 385 602 1500 1668 1889 1894 2649 2785 2929 M 440 666  
 N 837 936 958 1289 1495 1658 1774 1893 O 179 183 198 200 342 435  
 544 856 937 939 1319 1326 1500 1545 1612 P 753.

Seit 1. 7. 21 L 1241 2097 2540 2904 2981 M 553 N 723 O 354 451  
 502 529 725 1070 1391 1589 1671.

Seit 2. 1. 22 L 722 1204 2852 2944 M 299 475 N 187 416 730 1142  
 1212 1733 O 213 323 550 P 124 881.

Seit 1. 7. 22 L 1560 1786 2644 2666 2697 N 647 895 O 221 950 1324  
 P 177 185 232 319 417 445 536 665 723 864 875 880 883 976 983 997  
 1032 1063 1076.

#### 4 %ige Rentenbriefe.

Seit 2. 1. 18 FF 552.  
 „ 1. 7. 18 HH 336.  
 „ 2. 1. 19 FF 557 701.  
 „ 1. 7. 19 JJ 320.  
 „ 2. 1. 20 FF 740 855 856 920 949 GG 46 HH 26 212 533 JJ 156  
 378 381 402.  
 Seit 1. 7. 20 FF 63 123 555 850 GG 135 HH 534 JJ 380 398.  
 „ 2. 1. 21 FF 849 854 1038 HH 496 513 623 JJ 251.  
 „ 1. 7. 21 FF 126 300 376 430 456 553 611 633 700 839 885 1013  
 GG 116 JJ 458.

Seit 2. 1. 22 FF 712 GG 128 JJ 166 379.

„ 1. 7. 22 FF 324 490 923 HH 471 KK 20 179.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung ge-  
 kündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen Zinsscheinen  
 zu I Reihe IV Nr. 15/16

„ II „ II „ 12/16

und Erneuerungsscheinen vom 2. Januar 1923 ab bei unserer Kasse hierselbst, Augustplatz 5, bei  
 der Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstraße 76 I, oder bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung)  
 in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38, in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1923 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

#### Direktion der Rentenbank.

Kiel, den 18. August 1922.

Nr. VI. 2130.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

#### Personalien.

In den Ruhestand versetzt: 1. zum 1. Juli 1922 auf seinen Antrag Pastor Trautmann in Grfde,  
 2. zum 1. Oktober 1922 auf seinen Antrag Pastor Dührkop in Loll,  
 3. zum 1. November 1922 auf seinen Antrag Pastor Clausen in Husby.  
 Gestorben: Kompastor Lübbe in Marne am 14. Juli 1922.

## Erledigte Pfarrstellen.

**Bargteheide**, Propstei Stormarn. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921 und deren Ergänzungen. Ortsklasse C. Konsistorium ernannt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 23. August d. Js. an den stellvertretenden Vorsitzenden des Propstei-Synodalausschusses, Herrn Hauptpastor Boie in Wandsbek, einzureichen.

**Waabs**, Propstei Hütten. Die Pfarrstelle ist durch Gemeindevahl neu zu besetzen. Der Kirchenpatron präsentiert. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 22. April d. Js. Ortsklasse D. Dienstwohnung und Garten sind vorhanden, ebenfalls Prediger-Witwenstz. Der Stelleninhaber ist verpflichtet, der Prediger-Witwenkasse der Propstei Hütten beizutreten. Persönliche Vorstellung erwünscht. An den Kirchenpatron zu richtende Bewerbungen sind mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf bis zum 20. September 1922 an mich einzusenden.

Ludwigsburg, Post Kleinwaabs.

J. R. von Ahlefeld, Kirchenpatron.

Seite 160  
(Leerseite)